

Schulordnung der Von - Sanden - Oberschule Lemförde

In unserer Schule begegnen sich Lehrer¹, Schüler¹ und Eltern mit Respekt und übernehmen die Verantwortung für die Erhaltung und Sauberkeit der Einrichtungen und Anlagen sowie für den Schutz von Umwelt und Natur.

Jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen und jeder Lehrer hat das Recht ungestört zu unterrichten.

1. Allgemeine Verhaltensweisen

- 1.1 Kein Schüler darf ein Mitglied der Schulgemeinschaft körperlich, verbal oder psychisch angreifen oder ihm Angst und Schmerzen zufügen. Dies gilt auch für soziale Netzwerke. Das Bemehlen und die so genannten Geburtstagsschläge sind verboten.
- 1.2 Auf dem gesamten Schulgelände und im Sichtbereich der Schule (z.B. an den Bushaltestellen, auf den Wegen) sind das Rauchen, der Verzehr von Alkohol, von aufputschenden Getränken und anderen Drogen verboten.
- 1.3 Das Spucken und das Kaugummikauen sind verboten.
- 1.4 Der Gebrauch von Handys oder elektronischen Unterhaltungsmedien in der Schule ist untersagt.
- 1.5 Ton- und Bildmitschnitte aus dem schulischen Kontext (z.B. Pausen, Unterricht, Schulfestern, Klassenfahrten) sowie deren Veröffentlichung sind nur nach Genehmigung der Schulleitung erlaubt. Dies gilt insbesondere für das Internet.
- 1.6 Kranke bzw. ansteckende Schüler bleiben zu Hause bzw. werden abgeholt.
- 1.7 Schüler, die unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen, ist der Schulbesuch untersagt.

2. Pausenordnung

- 2.1 In den großen Pausen halten sich die Schüler auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle auf. Die Toilettenvorräume und das Schulgebäude sind keine Aufenthaltsräume!
- 2.2. Wenn die Pforte geöffnet ist, steht der Rasenplatz ausschließlich den Schülern der 5. und 6. Klassen zur Verfügung.
- 2.3. Die schraffierten Flächen an den Eingängen zum Pausenhof sind kein Aufenthaltsbereich während der Pausen.

3. Aufenthalt auf dem Schulgelände

- 3.1 Zu Unterrichtsbeginn begeben sich die Schüler auf direktem Weg auf das Schulgelände. Busschüler betreten unverzüglich nach Ankunft der Schulbusse die Schulanlage. Um auf den Schulhof zu gelangen, benutzen Schüler, die zu Fuß von der Hauptstraße kommen, den Fußweg entlang des Lehrerparkplatzes. Fahrradfahrer benutzen die beiden Eingänge zwischen Küche und D-Gebäude und zwischen kleiner Sporthalle und Fußballplatz.

Das Schulgebäude darf erst ab 7.55 Uhr betreten werden.

Ausnahme: Pausenhalle.

¹ Um das Textverständnis zu erleichtern, wird nur die männliche Form benutzt.

- 3.2 Das Verlassen des Schulgrundstückes vor Unterrichtsende ist nur mit Erlaubnis eines Lehrers gestattet.
- 3.3 In der Mittagspause essen die Schüler in der Pausenhalle. Das Schulgrundstück darf in dieser Zeit nicht verlassen werden.
- 3.4 Fahrräder und Mofas werden auf dem Schulgrundstück geschoben. Das Mitbringen von Inlinern, Skateboards u. a. ist untersagt.
- 3.5 Ab dem Ende der 4. Stunde stellen die Schülerinnen und Schüler alle Stühle hoch und hinterlassen ihren Platz und den Klassenraum in sauberem und geordnetem Zustand. Kassettenrecorder etc. werden im Klassenschrank verschlossen. Der Lehrer verlässt zuletzt den Raum und schließt ab.
- 3.6 Schüler, die Unterricht in der Sporthalle haben, werden von den Lehrern am Schulhof abgeholt.
- 3.7 Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an.

4. Erziehungsmaßnahmen in Verbindung mit einem Punktesystem

Bei einem Verstoß gegen das Benutzen von elektronischen Medien (z.B. Handys) werden diese eingesammelt. Bei einem erneuten Verstoß werden die Eltern informiert und das Handy wird nach Rücksprache in der Schule eingeschlossen. Ein häufiger Verstoß wird im Sozialverhalten vermerkt. **Des Weiteren wird auf den Anhang zur Schulordnung (Handy-Ordnung) verwiesen.**

Bei einem Verstoß gegen folgende Regeln der Schulordnung erhält der Betreffende jeweils einen Strafpunkt:

- 4.1 Beschädigung, Zerstörung und Verschmutzung von Schuleigentum sowie von fremdem Eigentum.
 - 4.2 Gefährdung und Mobbing von Mitschülern und anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft (siehe 1.1)
 - 4.3 Rauchen oder Ähnliches (siehe 1.2) auf dem Schulgelände
 - 4.4 Unberechtigter Aufenthalt im Schulgebäude und den Toiletten
 - 4.5 Verlassen des Schulgeländes ohne Erlaubnis
 - 4.6 Fahren auf dem Schulgelände
- Bei jedem Verstoß fertigt der Schüler eine schriftliche Reflexion über seine Tat an, lässt diese von seinen Eltern unterschreiben und gibt sie dann bei seinem Klassenlehrer ab.
 - Mit jedem 2. Punkt nimmt der Schüler an einer „Wiedergutmachungs-AG“ teil.
 - Mit dem 4. Punkt pro Schulhalbjahr erfolgt ein Eintrag ins Zeugnis.
 - Mit dem 7. Punkt pro Schuljahr erfolgt eine pädagogische Konferenz. Gleichzeitig erhält der betreffende Schüler auch im Zeugnis des 2. Halbjahres den Vermerk „...hat häufig gegen die Schulordnung verstoßen“.



Ergänzung zur Schulordnung

Nutzungsordnung für Smartphones und ähnliche Geräte an der Von-Sanden-Oberschule, Lemförde

Vorwort

Das Smartphone und andere mobile, internetfähige Geräte haben einen hohen Stellenwert in unserer multimedial geprägten Welt. Sie sind mittlerweile ein Begleiter im täglichen Leben. Davon sollte der Lebensraum Schule nicht ausgeschlossen werden.

Schule ist ein geschützter Raum.

Wir alle – Lehrer und Schüler – müssen uns darauf verlassen können, dass unsere Handlungen nicht heimlich (und widerrechtlich) aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Nur wenn dies gewährleistet ist, bleibt ein offener und natürlicher Umgang miteinander möglich.

Zur Aufrechterhaltung eines friedlichen, respektvollen Miteinanders und um Unterrichtsstörungen, Mobbing, Persönlichkeitsverletzungen und Straftaten zu vermeiden, muss die Nutzung von Smartphones und ähnlichen Geräten verbindlichen Regeln unterliegen.

Diesen Regeln sollen sich alle Beteiligten, also Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sowie Eltern gleichermaßen verpflichtet fühlen.

Es gelten nachstehende Regelungen als Ergänzung zur Schulordnung, damit Smartphones nicht missbräuchlich oder gesetzeswidrig verwendet werden, z. B. damit keine Bilder oder Filmszenen mitgeführt werden, die geeignet sind, Personen bloß zu stellen oder zu entwürdigen.

Regelungen

Unter dem Begriff Handy sind alle Handheldgeräte zusammengefasst, die als Kommunikations-, Aufnahme- oder als elektronische Spielgeräte genutzt werden können.

Die Nutzung von Handys (Smartphones) und /oder mobilen internetfähigen Geräten ist folgendermaßen geregelt:

1. Das Handy darf während des Unterrichts mitgeführt werden, es verbleibt aber ausgeschaltet (nicht nur im Standby-Modus) in der Tasche. Ausnahmeregelungen für die Nutzung zu unterrichtlichen Zwecken während der Unterrichtsstunden werden von den verantwortlichen Lehrkräften getroffen. Dieses dient dazu, Unterrichtsstörungen zu vermeiden und Täuschungsversuche bei Klassenarbeiten zu unterbinden. Bei schriftlichen Abschlussarbeiten sind die Handys im ausgeschalteten Zustand bei der aufsichtführenden Lehrkraft abzugeben.
2. Sollte jemand Bild- und Tonaufnahmen in der Schule gemacht und diese ohne Erlaubnis der Person, die aufgenommen oder fotografiert worden ist,

in soziale Netzwerke bzw. auf öffentliche Videoplattformen eingestellt haben, dann kann die Schule oder die betroffene Person rechtliche Schritte einleiten.

Hier greift auch das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) mit den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Situationen aus dem Unterrichtsgeschehen, bei denen Personen erkennbar sind, dürfen ebenso wenig aufgenommen werden wie Situationen außerhalb des Unterrichts, etwa auf dem Schulhof oder außerhalb der Schule. Gleiches gilt sinngemäß für Tonaufzeichnungen.

3. Allgemein gelten folgende Regeln:

- a) Der Gebrauch dieser Geräte ist ausschließlich außerhalb des Schulgeländes, also vor Schulbeginn und nach Schulschluss gestattet.
- b) Dabei sind die im Strafgesetzbuch genannten Paragraphen zu beachten (Siehe Anhang):

Zusammenfassend ist Folgendes verboten:

- a. Während der Schulzeit filmen oder Aufnahmen machen.
 - b. Gespräche belauschen und aufnehmen.
 - c. Foto-, Video- und Audioaufnahmen von anderen Personen veröffentlichen, ohne dass diese ausdrücklich zugestimmt haben (Persönlichkeitsverletzung).
 - d. Das Mitführen jugendgefährdender Inhalte auf einem der genannten Geräte.
 - e. Filme oder Bilder aufnehmen, in denen Gewaltszenen oder pornographische Szenen gezeigt werden.
- c) Wer gegen diese Regelungen verstößt, kann eine Straftat begehen, die polizeilich verfolgt werden kann.
- ### 4. Hat eine Lehrkraft den Verdacht, dass die unter Punkt 3.) stehenden Regelungen verletzt bzw. übertreten wurden, so muss die Schülerin bzw. der Schüler nachweisen, dass der Verdacht unbegründet ist. Bei begründetem Verdacht muss der bzw. die Betroffene der Schulleitung die auf dem Gerät gespeicherten Daten zeigen.
- ### 5. Den Lehrkräften ist es erlaubt, dem Schüler, der Schülerin das Gerät abzunehmen und bei der Schulleitung abzugeben.
- Bei einem ersten Verstoß erfolgt eine Rückgabe am selben Tag bei gleichzeitiger Belehrung durch die Schulleitung.
- Beim zweiten Verstoß wird nach Rücksprache mit den Eltern eine Erziehungsmaßnahme verhängt (Einbehaltung des Handys) und am Ende der Erziehungsmaßnahme das Handy wieder ausgehändigt.
- Bei weiteren Verstößen wird das Fehlverhalten im Zeugnis dokumentiert (Sozialverhalten).

Anhang

■ § 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB:

Es macht sich strafbar, wer vorsätzlich Schriften (zu denen auch digitale Bilder oder Videos zählen, § 11 Abs. 3 StGB), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen, einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dazu zählt auch das Versenden von Bildern, z. B. mittels Bluetooth.

■ § 184 StGB regelt das oben Genannte für den Bereich pornographischer Bilder.

■ § 201a StGB:

a. Bild/Filmaufnahmen:

Es macht sich strafbar, wer durch Bildaufnahmen den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt. Zum höchstpersönlichen Bereich zählen Schlafräume bei Klassenfahrten sowie Umkleidekabinen, Toiletten und ähnlich genutzte Räume.

b. Tonaufnahmen:

Das heimliche Aufzeichnen eines nichtöffentlich gesprochenen Wortes bzw. der Gebrauch einer solchen Aufnahme ist strafbar. Nichtöffentlichkeit im Sinne des § 201a StGB liegt immer dann vor, wenn das Wort nicht an die Allgemeinheit, sondern an einen abgegrenzten Personenkreis gerichtet ist wie zum Beispiel im Schulunterricht.